VERORDNUNG (EWG) Nr. 3469/88 DES RATES

vom 7. November 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3468/88 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird bei bestimmten in Anhang I Abschnitte A und D der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen, die zum gemeinschaftlichen Rücknahmepreis aus dem Handel genommen werden, unter bestimmten Bedingungen eine Übertragungsprämie für die Verarbeitung und die Lagerung im Hinblick auf den menschlichen Verbrauch gewährt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3940/87 (4), wurden die Fischarten bestimmt, für welche die Übertragungsprämie gewährt werden kann.

Angesichts besonderer Schwierigkeiten im Sektor der Heringe und Makrelen sollten Maßnahmen getroffen werden, mit denen ein Beitrag zur Sanierung dieses Sektors geleistet werden kann.

Durch die Verarbeitung und die Lagerung von Heringen und Makrelen können der Verbrauch dieser Fischarten sowie das Angebot bestimmter Heringsqualitäten während eines größeren Teils des Jahres gesteigert werden. Es erscheint daher erforderlich, die beiden Fischarten in die Übertragungsprämienregelung einzubeziehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 ist daher entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 werden nachstehende Fischarten hinzugefügt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Frische (1)	Aufmachung (1)
a) vor „Kabeljau": ex 0302 40 10 und ex 0302 40 90	Heringe der Art Clupea harengus	E, A	ganz
b) nach „Köhler": ex 0302 64 10 und ex 0302 64 90	Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus	E, A	ganz

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ROUMELIOTIS

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 6.